

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF
Band: 18 (1976)
Heft: 4: Arbeit

Artikel: Sozialethische Thesen zur Arbeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-153938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SOZIALETHISCHE THESEN ZUR ARBEIT

- In der sicht der bibel ist die arbeit ein göttlicher auftrag an den menschen, seinen mitmenschen zu dienen und sein eigenes leben zu gestalten.
- Daraus ergeben sich für den menschen das recht auf arbeit und die pflicht zur arbeit.
- Allen menschen soll anteil gegeben werden an der erstellung von gütern und dienstleistungen, und alle sollen daran anteil haben.
- In unserer wirtschaftsordnung kann und muss das recht auf arbeit als ein soziales grundrecht formuliert werden, durch das staat und gesellschaft zu einer aktiven vollbeschäftigungspolitik verpflichtet werden.
- Arbeitenkönnen gehört zur existenzsicherung, zur entfaltung der persönlich-keit, zum dienst am mitmenschen und dadurch zur menschenwürde.
- Ein jeder muss bereit sein, seine arbeit mit andern zu teilen, auch mit der frau und dem ausländer - und auch dann, wenn die arbeitszeit in der rezession gekürzt werden muss, um möglichst viele arbeitsplätze zu erhalten.
- Dem staat sind die finanziellen mittel (sozialpflichtigkeit des privateigen-tums) und die instrumente zur verfügung zu stellen, die er für eine aktive beschäftigungspolitik benötigt.
- Man muss von den unternehmern erwarten, dass sie nicht ohne rücksicht auf das allgemeine wohl arbeitsplätze abbauen, sondern alles daran setzen, ar-beitsplätze zu schaffen und zu erhalten und entlassungen erst als aller-äusserste massnahmen vorzusehen.
- Zwangsferien, kurzarbeit, lohnkürzungen oder gar entlassungen und betriebs-schliessungen müssen sehr frühzeitig mit den betriebsangehörigen und ihren verbänden partnerschaftlich besprochen werden.
- Bei lohnkürzungen ist eine abstufung zu gunsten der unteren lohnklassen vor-zusehen. Es ist die pflicht des staates, eine umfassende arbeitslosenver-sicherung aufzubauen.
- Objektiv ist das recht auf arbeit die pflicht des staates, eine aktive voll-beschäftigungspolitik zu betreiben und dem einzelnen zu ermöglichen, einen arbeitsplatz zu bekommen; subjektiv ist dieses recht ausfluss des rechts auf existenz und freie entfaltung der persönlichkeit.
- Jeder hat das recht, durch arbeit seine lebensgrundlage zu sichern. Das recht auf arbeit ist aber kein subjektiv einklagbarer rechtsanspruch auf einen ar-beitsplatz gegenüber dem staat.

(Arbeitsgemeinschaft "Kirche und Industrie", November 1975)